

NOSTRIFIZIERUNG

Verordnung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors

gemäß Satzung Teil B § 20 Abs. 3

§ 1 Dem Antrag auf Nostrifizierung ([Antragsformular](#) siehe Anhang) sind folgende Unterlagen und Nachweise beizulegen:

1. Reisepass (samt Kopie);
2. Nachweis, dass gem. § 90 Abs. 1 UG 2002 die Nostrifizierung des ausländischen Grades zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung des/der Antragsteller/s/in in Österreich erforderlich ist (z. B. für Psycholog/inn/en und Personen, die eine Lehrtätigkeit an Höheren Schulen anstreben);
3. Geburtsurkunde und allfällige Urkunden über Namensänderungen (z.B. Heiratsurkunde), wenn die Studiennachweise auf einen früheren Namen lauten;
4. Nachweis über den Status/die Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn diese/r für die Studienrektorin/den Studienrektor nicht außer Zweifel steht;
5. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, absolvierten Prüfungen und approbierten wissenschaftlichen Arbeiten, wenn die erbrachten Studienleistungen der Studienrektorin/dem Studienrektor nicht ohnehin bekannt sind (Studienbuch, Studienplan, Studienführer, Prüfungszeugnisse);
6. ein Exemplar der Diplom- bzw. Masterarbeit oder der Dissertation und oder eine kurze Inhaltsangabe in deutscher Sprache;
7. Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des ausländischen akademischen Grades oder – wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war – als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des ausländischen Studiums ausgestellt wurde (im Original);
8. Nachweis über die Bezahlung der Nostrifizierungstaxe (diese Taxe in der Höhe von € 150,-- ist im Voraus zu entrichten).

§ 2 Alle Dokumente sind im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen. Fremdsprachigen Urkunden sind autorisierte deutsche Übersetzungen

beizuschließen. Die Urkunden über die Verleihung des akademischen Grades bzw. über den Studienabschluss sind im Original vorzulegen.

§ 3 Die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen ist nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist (insbesondere Probleme politischer Flüchtlinge werden berücksichtigt), und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.